

## **Stellungnahme des Fachverbandes der Pensionskassen zur Novelle zur PK-InfoV**

### **Verordnung:**

#### **§ 1a Z 6:**

Der Text der Verordnung sollte an die gesetzliche Regelung wie folgt angepasst werden:  
„Die Art der von den Anwartschafts- und Leistungsberechtigten zu tragenden finanziellen Risiken“.

Das „Ausmaß der finanziellen Risiken“ ist im Gesetz nicht gefordert, bei der Forderung der FMA handelt es sich um Goldplating und sollte daher an das Gesetz angepasst werden.

Überdies ist vollkommen unklar, wie das „Ausmaß“ der finanziellen Risiken in einer verständlichen Form für die AWLB dargestellt bzw. quantifiziert werden soll; falls eine solche Quantifizierung auf Basis von Modellergebnissen erfolgen sollte, wäre dies mindestens aus folgenden Gründen abzulehnen:

- Die Aussagen der Modellergebnisse sind für die AWLB in der Praxis unverständlich und gewöhnlich von diesen nicht auf ihre tatsächlichen Lebensverhältnisse und Denkwelten umzulegen; sofern diese Aussagen vor diesem Hintergrund überhaupt Beachtung seitens der AWLB finden, tragen sie im Regelfall nicht zur Aufklärung, sondern zu Unverständnis und daraus resultierender Unsicherheit und Produktablehnung bei, die durchaus der Erfüllung der eigenen Vorsorgeziele des AWLB gänzlich zuwiderlaufen kann.

- Selbst wenn ein AWLB ausreichende Vorstellungskraft hätte, um eine quantitative, wohl immer wahrscheinlichkeitsabhängige Aussage über das Ausmaß der finanziellen Risiken zu verstehen, so wäre diese Aussage dennoch in höchstem Maß eine „Scheingenauigkeit“, da sie auf Modellannahmen beruht, die mit hoher Wahrscheinlichkeit in der Realität so nicht genau zutreffen, und gerade in außerordentlichen Situationen sehr stark von der Realität abweichen können. Die AWLB müssten daher auch über die Modellannahmen aufgeklärt werden und die spezifischen Modellrisiken verstehen, um eine einigermaßen zutreffende persönliche Einschätzung über das tatsächliche Ausmaß der finanziellen Risiken treffen zu können. Dieses umfassende Verständnis ist allerdings nur für eine winzige Anzahl von AWLB realistisch voraussetzbar; bei allen anderen würde eine derartige Angabe des Ausmaßes zur Irreführung via Scheingenauigkeit beitragen.

#### **§ 1a Z 12 lit c:**

Der Text der Verordnung sollte an die gesetzliche Regelung wie folgt angepasst werden:  
„Die Struktur der Verwaltungskosten.“

Die „Art sowie die Bemessung der Verwaltungskosten“ ist im Gesetz nicht gefordert, bei der Forderung der FMA handelt es sich um Goldplating und sollte daher an das Gesetz angepasst werden.

#### **§ 2 Abs 1 Z 16a:**

Wir weisen darauf hin, dass dies unter Umständen keine fixe Zahl, sondern auch ein dynamischer Verweis auf eine vertragliche Regelung bzw. eine Übergangsregelung des ASVG sein kann. Dies könnte in der Begründung klargestellt werden.

#### **§ 2 Abs 2a Z 2:**

„§ 25a Abs. 3 PKG (Grundsätze der Veranlagungspolitik)“ wäre wegen Redundanz zu streichen, da die Grundsätze der Veranlagungspolitik bereits in § 2 Z 5 genannt werden.

### **§ 2 Abs 7:**

Das Wort „textlich“ sollte gestrichen werden, da es im Gesetz nicht gefordert ist. Die Pensionskassen sollten hier die Art und Weise der Hervorhebung frei wählen können. „Wesentliche Änderungen gegenüber der Information des Vorjahres sind ~~textlich~~ deutlich hervorzuheben.“

### **§ 3 Abs 5:**

Das Wort textlich sollte gestrichen werden, da es im Gesetz nicht gefordert ist. Die Pensionskassen sollten hier die Art und Weise der Hervorhebung frei wählen können. „Wesentliche Änderungen gegenüber der Information des Vorjahres sind ~~textlich~~ deutlich hervorzuheben.“

### **§ 3 Abs 6:**

Im zweiten Halbsatz soll die Wortfolge „sowie die Gründe dafür anzugeben“ gestrichen werden, da sie gesetzlich nicht gefordert werden.

### **§ 11:**

Im Entwurf der neuen PK-InfoV wird in § 11 vorgegeben, dass unter anderem die Informationen in der „Jährlichen Kontonachricht an die Anwartschaftsberechtigten“ (§ 2 PK-InfoV) und in der „Jährlichen Kontonachricht an die Leistungsberechtigten“ (§ 3 PK-InfoV) in jener Reihenfolge zu erbringen sind, die sich aus Abs. 1 des jeweiligen Paragraphen ergibt. Diese Vorgabe kennen wir inhaltlich bislang nur im Zusammenhang mit der Erstellung der Informationen gemäß § 19b PKG, und zwar mit dem Zweck, dass für den AWB eine gewisse Vergleichbarkeit des Informationsinhalts in Bezug auf unterschiedliche Vorsorgewege (Pensionskasse und betriebliche Kollektivversicherung) oder Produktvarianten (Veranlagungsportfolios im Lebensphasenmodell, Sicherheits-VRG) gewährleistet sein soll.

Die aktuelle Ausgestaltung der Kontoinformationen für AWB und LB hat ihren Ursprung in der mit 1.1.2013 in Kraft getretenen PKG-Novelle. Seit den ersten derart gestalteten Kontoinformationen wurde - ungeachtet allfälliger inhaltlicher Anpassungen - eine konstante äußere Form beibehalten, die den AWB und LB die im PK-Modell notwendige Kontinuität und Nachvollziehbarkeit der Informationen gewährleisten soll und dies auch tut. Diese Kontinuität und Nachvollziehbarkeit wurde von den AWB und LB auch regelmäßig positiv vermerkt. Bei einer neuerlichen Umstellung, die mit der Umsetzung der im Entwurf vorliegenden neuen PK-InfoV in diesem Punkt verbunden wäre, steht zu befürchten, dass diese von den AWB und LB negativ bewertet werden würde und die von der Pensionskasse in den letzten Jahren aufgebauten vertrauensbildenden Maßnahmen konterkariert werden. Das kann natürlich nicht im Sinn der Sache sein.

Die vorgeschriebene Gliederung (durch die Übernahme der Reihenfolge der in der jeweiligen Nachricht zu enthaltenen Informationen) um damit eine Vergleichbarkeit herzustellen, konterkariert jedenfalls das Ziel einer einfachen Lesbarkeit der jeweiligen Information.

Zweck der geplanten Regelung soll gem. § 19 Abs. 6 PKG (in der Fassung des vorliegenden Entwurfs zur PKG-Novelle) eine bessere Vergleichbarkeit sein, aber es soll auch im Interesse der AWB und LB vorgegangen werden. Nachdem in der Pensionskassen-Landschaft das Vorliegen von unterschiedlichen Anwartschaften bei unterschiedlichen Pensionskassen (anders als in der Vorsorgekasse) eher ein Minderheitenprogramm darstellt und daher die Vergleichbarkeit von Kontonachrichten in der Regel keine praktische Rolle spielen kann, besteht im Interesse der AWB und LB auch keine Notwendigkeit für eine derart einschränkende Regelung, wie sie der § 11 PK-InfoV vorsieht. Ganz im Gegenteil, im Interesse der AWB und LB wäre eine Beibehaltung der Kontinuität.

Es fehlt jegliche Begründung der FMA, warum nun zwangsweise die Gliederung der PK-InfoV für die Informationen gemäß §§ 1a, 2 Abs. 1, 3 Abs.1, sowie § 4 vorgeschrieben werden soll. Es sind auch keinerlei gute Gründe dafür ersichtlich.

Die bisher in der PK-InfoV nicht vorgesehene und nun neu angedachte Gliederung der Angaben gemäß § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 wird entschieden abgelehnt:

- i. Die neue Vorschrift einer Gliederung ist rechtlich definitiv nicht erforderlich.
- ii. Die Vorschrift einer Gliederung ist auch faktisch definitiv nicht erforderlich. Dies insbesondere deshalb, weil es sich um keine wettbewerblich relevanten Dokumente handelt, die von den einzelnen Begünstigten mit anderen Dokumenten derselben Art in einfachster Weise vergleichbar sein müssen.
- iii. Die Vorschrift einer Gliederung würde dazu führen, dass in den jährlichen Kontonachrichten ein massiver Kontinuitätsbruch eintritt. Ein massiver Kontinuitätsbruch ist jedoch so gut es irgendwie geht zu vermeiden: Da bei den jeweiligen AWLB und insbesondere auch bei den die AWLB diesbezüglich oft beratenden Betriebsräten und Arbeitgebern das Verständnis der jährlichen Kontonachrichten nur über einen langen Zeitraum aufgebaut und verbessert werden konnte, würde dieser Kontinuitätsbruch auch zu einem sehr unerwünschten Bruch bezüglich des Verständnisses der jährlichen Kontonachrichten durch die Begünstigten führen, der nur über viele Jahre mit aktiver Kommunikation wiedergutzumachen wäre, wenn überhaupt.
- iv. Die Pensionskassen haben sich in aller Regel sehr genau überlegt, wie sie diese jährliche Kommunikation an alle AWLB gestalten, damit sie einerseits den geltenden Vorschriften entspricht, aber gleichzeitig möglichst einfach und angenehm, insbesondere in Bezug auf die wesentlichsten Inhalte, lesbar ist. Eine Umstellung der seitens der einzelnen Pensionskassen bereits sehr gut durchdachten Reihenfolge (und damit zwangsläufig auch der genau durchdachten Darstellungsform) würde diese einfache und angenehme Lesbarkeit, insbesondere in Bezug auf die wesentlichsten Inhalte, somit sicher verschlechtern.
- v. Im Hinblick auf das zu erwartende Unverständnis der AWLB und ihrer Vertreter über die Umstellung wird die Pensionskasse, um den ihr entstehenden Imageschaden aus der erzwungenen Umstellung so klein wie möglich zu halten, wohl darauf hinweisen müssen, dass diese über eine Verordnung der FMA erzwungen wurde.

In Bezug auf § 4 wäre die Umstellung auf eine erzwungene Gliederung zwar leichter möglich, weil diese Information eine einmalige Information darstellt, die noch nicht von den AWLB im Laufe der vergangenen Jahre „angelernt“ wurde. Allerdings wird auch diese Information oft aus guten Gründen in Anlehnung an die bisherigen jährlichen Kontonachrichten gestaltet, um eine möglichst einfache Lesbarkeit durch Verwendung der bereits „angelernten“ Darstellungsform und -reihenfolge zu ermöglichen, sodass vorstehendes Argument iv auch in diesem Fall zu Anwendung kommt. Im Übrigen gelten die vorstehenden Argumente i, ii und iv in uneingeschränkter Weise auch für § 4. Das Vorschreiben einer Gliederung dieser Information wird daher ebenfalls abgelehnt.

Auch in Bezug auf die Informationen gemäß § 1a gelten die Ablehnungsgründe gemäß vorstehend i und ii. Darüber hinaus wird dazu angemerkt:

- Falls die Informationen gemäß § 1a kostenlos auf Papier den Begünstigten zur Verfügung gestellt werden, ist bei Anwendung der entwurfskonformen Gliederung die Unübersichtlichkeit der Information gewährleistet. Sofern die Pensionskasse jedoch selbst die Gliederung bestimmen könnte, würde sie aller Voraussicht nach ein Interesse daran haben, die Information übersichtlich zu gestalten, und daher wäre die Übersichtlichkeit mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit deutlich besser als bei der entwurfsgemäß vorgeschriebenen Gliederung.

- Falls die Informationen gemäß § 1a auf einem dauerhaften Datenträger oder auf einer Website den AWLB von der Pensionskasse zugänglich gemacht werden, ist ebenfalls sehr fraglich, ob die laut Begutachtungsentwurf der PK-InfoV vorgeschriebene Gliederung dieser Informationen zu einer übersichtlichen Darstellung gut beiträgt. Wir gehen davon aus, dass ein insgesamt besseres Ergebnis erreicht wird, wenn die sinnvolle Gliederung den Kommunikationsspezialisten der Pensionskassen überantwortet bleibt.

Wir lehnen daher auch die Gliederungsvorschrift für die Informationen gemäß § 1a ab.

**Begründung:**

**Zu Z 14:**

Wir bitten um klarstellende Aufnahme in der Begründung zu § 12 Abs. 3, dass die §§ 2 und 3 nicht nur auf die jährlichen Kontonachrichten, sondern auch auf die Information gemäß § 19 Abs. 4 PKG, insbesondere betreffend die Kürzung, die allenfalls aus dem Jahresabschluss zum 31.12.2018 entstehen könnte, noch nicht anzuwenden sind, sondern erstmals für das Geschäftsjahr 2019 anzuwenden sind.

18.10.2018